



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT (VOR)

(In Kraft seit 12. Februar 2026)

Inhaltsverzeichnis:

A.	Gemeindeversammlung.....	3
Art. 1	Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	3
Art. 2	Amtliches Publikationsorgan	3
B.	Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane	3
Art. 3	Protokollführung in den Gemeindebehörden, den Kontroll- und Hilfsorganen.....	3
Art. 4	Beratende Ausschüsse und Kommissionen	3
C.	Organisation Gemeindeverwaltung.....	4
Art. 5	Unterstellung, Organisation.....	4
D.	Kompetenzübertragung	4
Art. 6	Kompetenzübertragung für Verfügungen	4
E.	Gebühren und weitere Abgaben	5
Art. 7	Verwaltungsgebühren, weitere Gebühren und Abgaben	5
F.	Strafen und Bussen	5
Art. 8	Bussenausschuss	5
Art. 9	Bussenanerkennungsverfahren.....	5
G.	Einsprache bei erstinstanzlichen Verfügungen	5
Art. 10	Einsprache	5
H.	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 12	Inkrafttreten.....	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

Art. 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

(§ 55 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt zusätzlich zur Einladung im amtlichen Publikationsorgan in schriftlicher und persönlicher Form und gilt als Stimmrechtsausweis.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften (Berichte des Gemeinderates, Budgets, Jahresrechnungen, Pläne usw.) werden nicht versandt. Sie werden mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Art. 2 Amtliches Publikationsorgan

(§ 46b GemG)

¹ Amtliche Publikationsorgane sind die Gemeindewebsite www.gelterkinden.ch und die Oberbaselbieter Zeitung (OBZ).

² Die elektronische Publikation erfolgt wöchentlich am Donnerstag in der Rubrik „Aktuelle Mitteilungen“.

³ Amtliche Publikationen, die elektronisch publiziert wurden, können auf der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form bezogen werden.

B. Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane

Art. 3 Protokollführung in den Gemeindebehörden, den Kontroll- und Hilfsorganen

(§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch Gemeindeangestellte geführt.

² In den übrigen Gemeindebehörden sowie in den Kontroll- und Hilfsorganen wird das Protokoll in der Regel durch ein Mitglied der entsprechenden Behörde, bzw. des entsprechenden Organs geführt.

Art. 4 Beratende Ausschüsse und Kommissionen

(§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe werden in den entsprechenden Sachreglementen eingesetzt.

² Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder in Pflichtenheften festgelegt.

C. Organisation Gemeindeverwaltung

Art. 5 Unterstellung, Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung (die Gesamtheit aller Gemeindeangestellten) untersteht dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat legt die Struktur, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung in einer Verordnung fest.

D. Kompetenzübertragung

Art. 6 Kompetenzübertragung für Verfügungen

(§ 77 Absatz 1 GemG)

¹ Die zuständige Abteilung erlässt folgende erstinstanzliche Verfügungen:

- a) Kleines Baubewilligungsverfahren (§ 93a Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11)),
- b) Beiträge und Gebühren gemäss Strassenreglement (StrR),
- c) Bewilligungen (nach Art. 25 Wasserreglement (WaR) und nach Art. 9 Abwasserreglement (AbwR),
- d) Zuteilung von Hausnummern (§ 9 Abs. 4 Verordnung über geografische Namen und Gebäudeadressen (GeoNAV, SGS 145.91)),
- e) Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen (§ 10 Abs. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Vo EG IVöB, SGS 420.11)),
- f) Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch einer Verkehrsanlage nach Art. 37 Abs. 1 Strassenreglement (StrR),
- g) Katasteranzeigen (§ 121 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Abs. 7 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331)),
- h) Zwangszuweisungen einer Krankenversicherung (§ 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362)),
- i) Bewilligungen aufgrund des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG, SGS 111),
- j) Bewilligung zur Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (Benützungs- und Gebührenverordnungen),
- k) Bewilligungen im Rahmen des Gastgewerbegesetzes (SGS 540),
- l) Stundung (Hinausschieben der Fälligkeit) von geschuldeten Steuern und Verzugszinsen (Steuerreglement),
- m) Subsidiäre Kostengutsprachen und Rückforderungen von Gemeindebeiträgen (§ 40 und 41 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941)).

² Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Erlass von Verfügungen nach Abs. 1 zuständigen Abteilungen.

³ Die übrigen Kompetenzübertragungen basieren auf den entsprechenden Sachreglementen.

E. Gebühren und weitere Abgaben

Art. 7 Verwaltungsgebühren, weitere Gebühren und Abgaben

(§ 152 Absatz 3 GemG)

¹ Der Gemeinderat legt in der Gebührenverordnung fest:

- a) die Verwaltungsgebühren,
- b) die weiteren Gebühren, Beiträge und Abgaben, welche in Sachreglementen in einem Finanzrahmen geregelt sind.

² Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

F. Strafen und Bussen

Art. 8 Bussenausschuss

(§ 70b Absatz 2 GemG)

¹ Anstelle des Gemeinderates führt ein Ausschuss die Einvernahme des oder der Verzeigten durch und beurteilt Verstösse gegen die Reglemente der Einwohnergemeinde.

² Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates sowie einer nicht stimmberechtigten, Protokoll führenden Person.

Art. 9 Bussenanerkennungsverfahren

(§ 81a GemG)

Das Bussenanerkennungsverfahren wird angewendet.

G. Einsprache bei erstinstanzlichen Verfügungen

Art. 10 Einsprache

(§ 171o GemG)

¹ Erstinstanzliche Verfügungen können innert zehn Tagen seit Erhalt mit einer schriftlichen Einsprache bei der erlassenen Instanz angefochten werden.

² Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den Sachreglementen oder in übergeordneten Rechtserlassen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 23. April 1996 wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Christoph Belser

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt mit Verfügung vom 12. Februar 2026.